

Bieterinformation Nr. 1
vom 08.01.2019**A Die Vergabestelle teilt folgendes mit:****A1. Angebotsbedingungen – Ziffer 10**

In Ziffer 10 der Angebotsbedingungen wurde eine falsche Uhrzeit mitgeteilt. Die Abgabe der Angebote ist um 13:00 Uhr.

B Die Vergabestelle beantwortet folgende Frage:**B1. AFZS in laufender Vergabe**

Ist ein AFZS-System beim aktuellen Konzessionsnehmer vorhanden? Wenn ja, bitten wir um die Bereitstellung der aufbereiteten AFZS-Daten.

Antwort:

Nein

B2. Verlängerung der Angebotsabgabe

Laut den von der Vergabestelle bereitgestellten Unterlagen ist die Einreichung von Bieterfragen nur bis zum 18. Januar 2019 gestattet. Im Zuge der Weihnachtsfeiertage ist die Kommunikation mit den Fahrzeugherstellern (national wie international) nur eingeschränkt möglich und kann erst ab dem neuen Jahr voll aufgenommen werden. Somit verbleiben den Bietern effektiv nur maximal 13 Tage zum Einreichen von Bieterfragen um aufkommende technische Anforderungen zu klären. Dieser Zeitraum erscheint uns als sehr knapp bemessen um alle aufkommenden technischen Fragen zu klären und ein verbindliches wie technisch einwandfreies Angebot von den Fahrzeugherstellern zu bekommen. Ohne ein derartiges Angebot wird aber seitens der Bieter die Kalkulation des eigenen Angebots erschwert bzw. unmöglich gemacht, was wiederum dazu führt, dass kein Angebot abgegeben werden kann.

In Erwartung dessen, dass diese Problematik auch bei anderen Bietern auftritt und im Sinne der Aufrechterhaltung eines umfangreichen Wettbewerbs erbitten wir die Vergabestelle daher um die Verlängerung der Frist zur Einreichung von Bieterfragen und damit einhergehend ebenfalls die Frist zur Angebotsabgabe um 4 Wochen.

Antwort:

Die Vergabestelle verlängert die Frist der Einreichung von Bieterfragen auf den **28. Januar 2018 - 24 Uhr**.

B3. Fahrzeuge nach Betriebsstart

Gemäß Kapitel 3 der Leistungsbeschreibung werden seitens der Vergabestelle verschiedene Mindestanforderungen an die einzusetzenden Fahrzeuge gestellt. Nach einer ersten Anfrage bei den dafür geeigneten Fahrzeugherstellern (national wie international) wurde uns von

mehreren Herstellern mitgeteilt, dass zur Betriebsaufnahme im Dezember 2019 keine passenden Neufahrzeuge geliefert werden können.

Vor diesem Hintergrund bitten wir um eine Aussage seitens der Vergabestelle, ob und bis wann ein Ersatzkonzept mit Übergangsfahrzeugen gefahren werden kann und ob diese Übergangsfahrzeuge eine von den Anforderungskriterien abweichende Fahrzeugausstattung aufweisen dürfen.

Antwort:

Die Vergabestelle verweist auf Kapitel 3.3. der Leistungsbeschreibung:

„Der Konzessionsgeber gestattet in Ausnahmefällen bis zur Auslieferung von zum Betriebsstart eventuell angebotener Neufahrzeuge einen vorübergehenden Einsatz von Fahrzeugen der Kategorie B auch außerhalb der Schülerverkehre, sofern der Konzessionsnehmer nachweisen kann, dass die Neufahrzeuge unverzüglich nach Zuschlagserteilung bestellt wurden und die Lieferfrist 6 Monate nicht überschreitet.“

B4. Wertung – Leistungsbaustein B, Kap. 22.1 der Angebotsbedingungen

Gemäß Kap. 22.1 der Angebotsbedingungen sind die Leistungsbausteine B nur wertungsrelevant, sofern sie zugeschlagen werden. Uns ist nicht klar, wie die Wertung der Angebote diesbezüglich erfolgt. Denn die Wertung des Angebots und die Ermittlung der Wertungsreihenfolge der Bieter muss unabhängig davon erfolgen, ob die Optionen bezuschlagt werden oder nicht. Denn das Einbeziehen oder Nicht-Einbeziehen der Optionspreise kann dazu führen, dass sich die Reihenfolge der Bieter ändert (teureres Grundangebot mit günstigeren Optionspreisen versus günstigeres Grundangebot mit teureren Optionspreisen). Wie auch in Leistungsbaustein C praktiziert kann die Wertung der Optionen (Leistungsbaustein B) üblicherweise mit angenommenen Eintrittswahrscheinlichkeiten / prozentualen Anteilen erfolgen. Wir bitten um Klarstellung, wie der Leistungsbaustein B in der Wertung berücksichtigt wird.

Antwort:

Die Entscheidung über den Zuschlag der optionalen Leistungsbausteine hängt von deren Finanzierbarkeit ab. Die Vergabestelle errechnet für den betroffenen Aufgabenträger, welche Mehrbelastung bei einem Zuschlag der einzelnen Option entstehen würde und der Aufgabenträger entscheidet auf dieser Grundlage, ob er die Bestellung aussprechen will oder nicht. Wird die Option bestellt, erfolgt die Preiswertung inklusive des Zuschussbedarfs der Option, wird sie nicht bestellt, erfolgt die Preiswertung ohne sie (siehe dazu ausführlich Kapitel 2.1 der Leistungsbeschreibung).

Sofern die Einbeziehung der Option in den Zuschlag das Wertungsergebnis verändert, wird dem Aufgabenträger lediglich der finanzielle Unterschied aus der Bezuschlagung der Option mitgeteilt, damit die Entscheidung über die Bezuschlagung der Option allein aus finanziellen Erwägungen heraus erfolgt. Es wird also erst nach der endgültigen Entscheidung über die Bestellung der Option dem Aufgabenträger mitgeteilt, welches Unternehmen gewonnen hat.

B5. Wertung – Leistungsbaustein C – Leistungsmehrung, Kap. 22.1 der Angebotsbedingungen

Gemäß Kap. 22.1 der Angebotsbedingungen wird für die Wertung von Leistungsbaustein C eine fiktive Leistungsmehrung um 2 % pro Jahr unterstellt. Gehen wir recht in der Annahme, dass die erste fiktive wertungsrelevante Leistungsmehrung bereits mit Betriebsaufnahme zum 15.12.2019 erfolgt? Gehen wir weiter recht in der Annahme, dass die zweite fiktive wertungsrelevante Leistungsmehrung zum 01.01.2020 erfolgt?

Antwort:

Im Rahmen der Wertung wird unterstellt, dass die Fahrplanleistung über die gesamte Vertragslaufzeit einmalig um 3 % erhöht wurde, sodass Leistungsbaustein C für 2 % der Fahrplanleistung eingerechnet wird – das erste Prozent Leistungsmehrung ist zuschussneutral.

B6. Wertung – Leistungsbaustein C – Fahrzeugmehrung, Kap. 22.1 der Angebotsbedingungen

Gemäß Kap. 22.1 der Angebotsbedingungen wird für die Wertung von Leistungsbaustein C eine fiktive Fahrzeugmehrung ab dem 2. Betriebsjahr unterstellt. Gehen wir recht in der Annahme, dass unter „ab dem 2. Betriebsjahr“ der Zeitraum ab dem 01.01.2022 gemeint ist?

Antwort:

Der Kalkulation der Fahrzeugmehrung im Rahmen der Anlage C Kalkulationsblatt ist eine Abschreibung auf 9 volle Jahre zu Grunde zu legen. Die vom Bieter angegebenen Kosten werden damit in der Wertung rechnerisch für den Zeitraum 12.12.2020-12.12.2029 mit 50 % berücksichtigt.

B7. Wertung Qualität – Formblatt Personalbedarf, Kap. 22.2 und 24 der Angebotsbedingungen

In Kap. 22.2 der Angebotsbedingungen ist ein Formblatt Personalbedarf erwähnt, auf dessen Grundlage die Ermittlung der Mehrqualität Personalreserve erfolgt. In Kap. 24 der Angebotsbedingungen – Checkliste für die Angebotsabgabe – ist das Formblatt Personalbedarf nicht aufgeführt. Auch in der Aufzählung der abzugebenden Angebotsbestandteile auf Seite 5 der Leistungsbeschreibung ist dieses Formblatt Personalbedarf nicht erwähnt. Gehen wir recht in der Annahme, dass mit dem Formblatt Personalbedarf die Anlage 20 gemeint ist und diese dem Angebot ausgefüllt beizufügen ist?

Antwort:

Ja.

B8. Echtzeitdaten - Geschäftsbesorgungsvertrag VGMT, Kap. 2.9 der Leistungsbeschreibung

In Kap. 2.9 der Leistungsbeschreibung ist erwähnt, dass bzgl. Echtzeitdatensystem drei Möglichkeiten bestehen. Die dritte Möglichkeit besteht aus der Annahme des Angebotes des Geschäftsbesorgungsvertrages der VGMT zum Echtzeitdatenmanagement. Das Angebot und der Geschäftsbesorgungsvertrag der VGMT ist den Vergabeunterlagen nicht beigelegt. Wir bitten darum, diesen zur Verfügung zu stellen.

Antwort:

Die in Kapitel 2.9 genannte dritte Möglichkeit der Geschäftsbesorgung über die VGMT steht im Rahmen dieser Vergabe nicht zur Verfügung. Der entsprechende Passus wird gestrichen.

B9. Leistungsbaustein C – Berücksichtigung der 1 %-Schwelle (geringfügigen Fahrplanänderung) bei Abrechnung, Kap. 1.5.5 i.V.m. 1.5.2 Leistungsbeschreibung (LB)

Gemäß Kap. 1.5.3 LB, Spiegelpunkte 1 und 3 wird auf Grundlage von Verhandlungen ein neuer Preis je Fahrplankilometer vereinbart, wenn gemäß Kap. 1.5.2 LB die Summe der Angebotsanpassungen 10 % des ursprünglichen Angebotsvolumens des 1. Betriebsjahres inklusive geringfügiger Leistungsanpassungen von max. 1 % in einem Fahrplanjahr übersteigt. 1) Bedeutet „inklusive geringfügiger Leistungsanpassungen von max. 1 %“, dass ausschließlich die genannte 10 % -Schwelle gilt? Fiktives Beispiel: Leistungsumfang 1. Betriebsjahr = 1.000 Fahrplankilometer. Werden in einem folgenden Betriebsjahr 1.101 Fahrplankilometer oder mehr bestellt, wird im Rahmen von Verhandlungen ein neuer Preis je Fahrplankilometer vereinbart. Gemäß Kap. 1.5.5 LB erfolgt die Abrechnung auf Grundlage der Differenz des Fahrplanvolumens vor der Angebotsanpassung mit dem neuen Fahrplanvolumen „unter Berücksichtigung der nicht zuschussrelevanten geringfügigen Fahrplanänderungen (1%- Regelung)“. 2) Ist dieses Kapitel so zu verstehen, dass bei dem oben dargestellten fiktiven Beispiel ausschließlich 91 Fahrplankilometer mit dem neuen Preis je Fahrplankilometer vergütet werden (101 Km abzüglich 1% von 1.000 km)? In diesem Zusammenhang bitten wir in Satz 2 von Kap. 1.5.2 der LB um Korrektur eines redaktionellen Fehlers – dort fehlt eine schließende Klammer. Dadurch ist der Inhalt der Regelung nicht eindeutig lesbar.

Antwort:

Für die ersten 1 % der hinzubestellten Kilometer ist der Kilometersatz nach Leistungsbaustein C stets irrelevant. Für die darüberhinausgehende Kilometermehrung bis maximal 10 % des Ausgangsvolumens wird der Kilometersatz nach Leistungsbaustein C abgerechnet. Lediglich für die die 10%-Grenze überschreitende Leistungsmehrung kommt der Zuschusssatz gem. 1.5.2 zur Abrechnung.

Um dies noch präzisier in der Leistungsbeschreibung zum Ausdruck zu bringen, wird das Kapitel 1.5 wie folgt neu formuliert:

Die Konzessionsgeber erhalten das Recht, das Fahrplanvolumen über die Laufzeit der Konzession hinweg nach den folgenden Regelungen in angemessenem Maße zu reduzieren bzw. zu erweitern.

1.5.1 Angebotsanpassungen, die in der Summe den Wert von 1 % (Wert kumuliert nicht) des ursprünglichen Angebotsvolumens im 1. Betriebsjahr der Grundverkehrsleistungen in einem Fahrplanjahr (in Fahrplankilometer) gem. Kapitel 1.4 nicht über- oder unterschreiten, gelten als geringfügige Fahrplananpassungen, die zu keiner Änderung des Zuschusses führen.

1.5.2 Für Angebotsanpassungen, die über solche geringfügigen Angebotsanpassungen (1%-Grenze) hinausgehen ist der reduzierte bzw. zusätzliche Zuschussbedarf für diese Leistung nach dem im Kalkulationsblatt des Leistungsbausteines C angegebenen Kilometerzuschuss zu berechnen. Die Summe über diese Angebotsanpassungen wird auf 10 % des ursprünglichen Angebotsvolumens des 1. Betriebsjahres der Grundverkehrsleistungen (in Fahrplankilometer; inklusive geringfügiger Leistungsanpassungen von max. 1 % in einem Fahrplanjahr) begrenzt (Wert kumuliert nicht).

Die Kalkulation des Kilometerzuschusses hat bei Abgabe eines Angebots differenziert für

- Angebotsanpassungen an den Verkehrstagen Montag – Samstag
- Angebotsanpassungen an den Verkehrstagen Sonn-/Feiertag

zu erfolgen.

1.5.3 Bei Angebotsanpassungen, die über den Umfang gemäß Kapitel 1.5.2 (10%-Grenze) hinausgehen, werden abweichend vom Kilometersatz nach Leistungsbaustein C die mit der Zubestellung verbundenen kilometerabhängigen Mehrkosten auf Grundlage von § 2 VOL/B einvernehmlich im Rahmen eines Nachtrages zum Konzessionsvertrag festgelegt.

1.5.4 Eine Fahrzeugmehrung liegt vor, wenn durch die Fahrplanänderung eine Erweiterung der in Anlage F zum Angebot dargestellten Fahrzeugflotte notwendig wird. Der Konzessionsnehmer ist also verpflichtet, eine Fahrplanerweiterung vorzunehmen, sofern sich damit im Zeitfenster der Fahrplanänderung die Zahl der im Linienbündel für die Fahrzeugspitze benötigten Fahrzeuge nicht erhöht. Sind beispielsweise in der morgendlichen Verkehrsspitze drei B-Fahrzeuge eingeplant, im nachmittäglichen Schulverkehr hingegen nur zwei B-Fahrzeuge im Einsatz, so kann der Fahrplan im nachmittäglichen Schulverkehr unter Einsatz des noch freien Fahrzeugs ohne Fahrzeugmehrung erweitert werden.

1.5.5. Bei Angebotsanpassungen, die gem. 1.5.4 zu einem veränderten Fahrzeugbedarf führen, wird das notwendige Fahrzeuginvestment auf Grundlage von § 2 VOL/B einvernehmlich im Rahmen eines Nachtrages zum Konzessionsvertrag festgelegt. Der Nachweis der Mehrkosten erfolgt nach dem in den Kalkulationsblättern enthaltenen Muster.

Die mit einer solchen Fahrplanänderung verbundenen laufabhängigen Betriebskosten werden neben der separaten Finanzierung des zusätzlichen Fahrzeuges bei Überschreiten der 1%-Grenze nach Leistungsbaustein C (siehe 1.5.2) oder im Falle des Überschreitens der 10%-Grenze nach dem gem. § 2 VOL/B zu ermittelnden Kilometersatz (siehe 1.5.3) abgerechnet.

Der Konzessionsnehmer ist im Zweifel auch verpflichtet, geeignete Subunternehmer einzusetzen, um die Anschaffung zusätzlicher Fahrzeuge zu vermeiden. In diesem Fall werden gem. § 2 VOL/B die sich aus dem Subunternehmervertrag ergebenden Kosten zuschusserhöhend ausgeglichen.

1.5.6 Die Abrechnung erfolgt auf Grundlage der Differenz des Fahrplanvolumens vor der Angebotsanpassung mit dem neuen Fahrplanvolumen unter Berücksichtigung der nicht zuschussrelevanten geringfügigen Fahrplanänderungen (1%-Regelung). Werden gegenüber dem Ausschreibungsfahrplan zusätzliche Fahrplanleistungen mit einem Gelenkbus abgefordert, so ist das entsprechende Fahrplanvolumen bei der Abrechnung von Leistungsbaustein C doppelt zu bewerten.

1.5.7 Alle Fahrplanänderungen werden mit einer Frist von 6 Wochen durch den Konzessionsgeber festgelegt.

1.5.8 Das Angebotsvolumen des 1. Zuschussjahres zur Berechnung der Leistungsanpassungen umfasst im Linienbündel alle Leistungsbausteine, die bezuschlagt werden.

Bei Zuschlag eines Nebenangebots sind die Jahresfahrplankilometer des Nebenangebots als Berechnungsgrundlage ausschlaggebend. Diese sind deshalb zum Zweck der Wertung im Kalkulationsblatt auszuweisen.

Maßgeblich für die Feststellung der Jahresfahrplankilometer Soll/Ist im Rahmen der Zuschussabrechnung sind die von der VRN GmbH ermittelten Kilometerwerte.

B10. Datum der Betriebsaufnahme

Nach § 9 Abs. 6 Konzessionsvertrag wird eine Vertragsstrafe von 25.000 € fällig, wenn dem Konzessionsnehmer die Betriebsaufnahme zum 1.3.2019 nicht möglich ist. Betriebsbeginn ist aber erst 15.12.2019. Welches Datum ist in § 9 Abs. 6 gemeint?

Antwort:

Dieses Datum muss selbstverständlich 1.3.2020 lauten. Der neue Betreiber erhält nach Zuschlag einen Konzessionsvertrag zur Unterschrift mit den passenden Daten.

B11. Mehrkosten für das Erstellen eines Konzepts für alternative Antriebe

Nach Ziffer 3.4 Leistungsbeschreibung soll während des ersten und zweiten Betriebsjahres mit dem ausgewählten Bieter ein Konzept zum Einsatz von Bussen mit alternativen Antrieben entwickelt und bei positivem Beschluss umgesetzt werden. Gehen wir recht in der Annahme, dass der Konzessionsgeber dem Bieter alle daraus entstehenden einmaligen und laufenden Mehrkosten (bspw. Personalkosten für die Implementierung der neuen Systeme, Anschaffungskosten, Schulungskosten, etc.) ersetzt? Wir bitten um Bestätigung.

Antwort:

Es werden alle Kosten ersetzt, die nachweislich mit der Umstellung auf einen alternativen Antrieb verursacht wurden. Voraussetzung ist in jedem Fall, dass vor der Entscheidung über die Einzelmaßnahmen eine Kostenfreigabe durch die Vergabestelle erfolgt.

B12. Auslegung der 1% Regelung bei Fahrplananpassung

In Ziffer 1.5.1 der Leistungsbeschreibung (LB) ist geregelt, dass Angebotsanpassungen, die in der Summe den Wert von 1% des ursprünglichen Angebotsvolumens im 1. Betriebsjahr der Grundverkehrsleistungen in einem Fahrplanjahr nicht über- oder unterschreiten, als geringfügige Fahrplananpassungen gelten, die zu keiner Änderung des Zuschusses führen. Dagegen werden Sonderverkehre nach Ziffer 1.11 LB unabhängig von der 1%-Grenze abgerechnet. Unsere Frage: Warum verzichtet der Konzessionsgeber nicht auch bei Angebotsanpassungen nach Ziffer 1.5.1 LB auf die 1%-Schwelle? Wenn die Bieter davon ausgehen müssen, dass der Konzessionsgeber die 1%-Regelung zu seinen Gunsten (d.h. +1%) ausschöpfen kann, werden sie das Risiko einpreisen müssen, was der Wirtschaftlichkeit und Vergleichbarkeit der Angebote abträglich sein kann. Wir bitten um Erläuterung.

Antwort:

Das Kontingent in Höhe von 1 % des ursprünglichen Angebotsvolumens des 1. Betriebsjahres dient der Vereinfachung der Zuschussabrechnung und geringfügiger Fahrplananpassungen sowie der Planungssicherheit für Konzessionsnehmer und

Konzessionsgeber und ist bewusst so in die Unterlagen aufgenommen worden. Da die Regelung alle Bieter gleichermaßen trifft, ist hier keine Ungleichbehandlung zu erkennen.

B13. Zuschussanpassung bei Baustellen und Umleitungen

Nach Ziffer 1.6 Satz 1 Leistungsbeschreibung führen vorübergehende Schwankungen der Fahrplankilometerzahl (durch Baustellen und Umleitungen unter 30 Tagen) zu keiner Anpassung des Zuschussbetrags. Nach Satz 2 führen auch Angebotsanpassungen aus Baustellen und Umleitungen, die länger als 30 Tage bestehen und die den Wert von 1% des ursprünglichen Angebotsvolumens nicht überschreiten, ebenfalls nicht zu einer Zuschussanpassung. Frage: Verstehen wir richtig, dass die beiden Regelungen im Zusammenspiel auch bedeuten, dass Änderungen der Fahrleistungen aufgrund von Baustellen und Umleitungen, die zwar unter 30 Tagen bestehen, aber die 1% überschreiten, ebenfalls zu einer Zuschussanpassung führen? Wir bitten um Bestätigung.

Antwort:

Nein. Angebotsanpassungen aus Baustellen und Umleitungen, die unter 30 Tage bestehen, aber 1% des Angebotsvolumens überschreiten, führen zu keiner Anpassung des Zuschussbetrags.

B14. Fahrplanbroschüre

Nach Ziffer 6.2 Leistungsbeschreibung koordiniert und erstellt die VRN GmbH die Vorlage für eine Fahrplanbroschüre bis spätestens 4 Wochen vor Betriebsbeginn. Gleichzeitig ist davon die Rede, dass die Fahrplanbroschüre zu demselben Zeitpunkt 4 Wochen vor Betriebsstart „fertiggestellt werden“ können soll. Weiter geht aus der Regelung hervor, dass der Konzessionsgeber bzw. die VRN GmbH den Druck der Broschüre vornimmt und sie anschließend dem Konzessionsnehmer zur Verteilung zur Verfügung stellt. Wie viele Wochen vor Betriebsbeginn kann der Konzessionsnehmer davon ausgehen, die Broschüren vom Konzessionsgeber bzw. der VRN GmbH zu erhalten?

Antwort:

Der Konzessionsgeber stellt mit dieser Regelung sicher, dass die Fahrplanbroschüre fristgerecht zur Betriebsaufnahme vorliegt, sofern der Neubetreiber rechtzeitig die Fahrplandaten an den Konzessionsgeber übermittelt.

B15. Zuschlag der Lose

Nach Ziffer 22.4 Abs. 2 der Angebotsbedingungen erfolgt im Fall, dass ein Bieter lediglich auf eines der beiden Lose ein Angebot abgegeben hat und dieses in der isolierten Wertung des Loses bestplatziert ist, aus Gründen des Mittelstandsschutzes ein getrennter Zuschlag beider Lose.

Frage 1: Verstehen wir die Regelung dahingehend richtig, dass ein solcher getrennter Zuschlag auch dann erfolgt, wenn dies für den Konzessionsgeber zu einem wirtschaftlich ungünstigeren Ergebnis führt als eine Bezuschlagung an solche Bieter, die für beide Lose angeboten haben?

Frage 2: Falls ja, gilt das auch unabhängig davon, ob es sich bei dem auf diesem Weg erfolgreichen Bieter, der nur für ein Los abgegeben hat, tatsächlich um ein mittelständisches Unternehmen (und kein Konzernunternehmen) handelt? Wir bitten um Erläuterung.

Antwort:

zu 1) Ja

zu 2) Der Einzelzuschlag aus Gründen des Mittelstandsschutzes hat nur Vorrang, wenn der in einem Einzellos bestplatzierte Bieter, der nur auf ein Los anbietet, ein familiengeführtes privates Busunternehmen ist.

B16. Unterschied in der Darlegung der Personalkosten

Nach Ziffer 7.6 der Leistungsbeschreibung hat der Konzessionsnehmer in Anlage 20 seinen Personalbedarf und die ungefähren Personalkosten darzulegen. Worin unterscheidet sich die Angabe der Personalkosten in Anlage 20 von der Angabe der Personalkosten in den Kalkulationsblättern?

Antwort:

Gem. Ziffer 7.6. sind in Anlage 20 nur die Kosten für das Fahrpersonal anzugeben. In den Kalkulationsblättern hingegen sind die Kosten für den gesamten Personalbedarf einzutragen. Anlage 20 wurde dementsprechend redaktionell überarbeitet und ist in Anlage 1 zu dieser Bieterinformation zum Austausch beigefügt.

B17. Handhabung der Pönalisierung aufgrund von Unfällen und Baustellen auf der A6

Es ist bekannt, dass die Autobahn A6 im Bereich Sinsheim häufig aufgrund von Unfällen oder Baustellen gesperrt bzw. überfüllt ist. Gehen wir Recht in der Annahme, dass deswegen verspätete oder ausgefallene Fahrten dann nicht pönalisiert werden, da diese nicht vom Verkehrsunternehmen verursacht wurden oder beeinflusst werden können?

Antwort:

Sofern der Betreiber nachweisen kann, dass eine ausgefallene Fahrt durch ein Fremdverschulden verursacht wurde, so wird dies nicht pönalisiert.

B18. Reserverfahrzeuge

Nach Ziffer 1.5.4 der Leistungsbeschreibung liegt eine Fahrzeugmehrung dann vor, wenn eine Erweiterung der in Anlage F dargestellten Fahrzeugflotte notwendig wird.

Frage 1: Gehen wir Recht in der Annahme, dass mit „Fahrzeugflotte“ in diesem Fall die Fahrzeuge im Regelbetrieb gemeint sind, und NICHT die Reserverfahrzeuge, welche auch in Anlage F aufgeführt sind? Wir bitten um Bestätigung.

Frage 2: Ist der Bieter berechtigt, sollte es durch eine Nachbestellung zu einer Fahrzeugmehrung und dadurch auch zu einem höheren Bedarf an Reserverfahrzeugen kommen, dem Auftraggeber dieses zusätzliche Reserverfahrzeug ebenfalls über die im Kalkulationsblatt 6 – Zusatzfahrzeuge angegebenen Sätze in Rechnung zu stellen?

Antwort:

Zu 1) Es ist die Ziffer 3.1 der Leistungsbeschreibung zu beachten, in dem die Anzahl der vorgegebenen Reservefahrzeuge vom Konzessionsgeber festgelegt ist; diese gehören zur Fahrzeugflotte.

Zu 2) Grundsätzlich führen Zubestellungen mit Fahrzeugmehrungen, nicht zu einer Ausweitung der Reserveflotte. Wann eine notwendige Erhöhung der Reservefahrzeuge erforderlich wird, entscheidet der Konzessionsgeber mit dem Konzessionsnehmer im Einzelfall.

B19. Zusätzliche Fahrzeuganforderungen für Option B2 Regiobus (799), Kap. 3.2.4 Leistungsbeschreibung (LB)

Gehen wir recht in der Annahme, dass der Bezug in Kap. 3.2.4 LB nicht „Anlage 25 Kapitel 3“, sondern „Anlage 18 Kapitel 3“ heißen muss?

Antwort:

Ja, vielen Dank für den Hinweis, den Bezug haben wir korrigiert. Bitte beachten Sie die zusätzlichen Fahrzeuganforderungen in Anlage 18 Kapitel 3.

B20. Fortschreibung Energiekosten – Index, Kap. 9.1.1 Leistungsbeschreibung

Gehen wir recht in der Annahme, dass in Absatz 2 von Kap. 9.1.1 LB nicht der Index 175, sondern die laufende Nr. 178 der Fachserie 17 Reihe 2 des statistischen Bundesamtes gemeint ist?

Antwort:

Ja, vielen Dank für den Hinweis, den Index haben wir korrigiert. Es gilt der Index Nr. 178 (Dieselkraftstoff, bei Abgabe an Großverbraucher) der Fachserie 17 Reihe 2 (Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise)) des Statistischen Bundesamtes.

B21. Verkaufsstellen – Zuordnung zu Losen, Kap. 5.1 Leistungsbeschreibung (LB)

1) Gehen wir recht in der Annahme, dass in Kap. 5.1 LB die Orte, an denen Verkaufsstellen einzurichten sind, den Losen falsch zugeordnet wurden? Zudem ist Los 1 als „Sinsheim Süd“ und Los 2 als „Sinsheim Nord“ bezeichnet – in der Bekanntmachung ist dies anders dargestellt.

2) Bezogen auf Kap. 5.1 Satz 2 LB: Gehen wir recht in der Annahme, dass in jedem der aufgeführten Orte jeweils eine Verkaufsstelle vorhanden sein muss (selbst oder durch Dritte betrieben)?

Antwort:

Zu 1) Ja, vielen Dank für den Hinweis, die Loszuordnung Index ist zu korrigieren und lautet wie folgt:

Los 1 Sinsheim Nord: Helmstadt, Waibstadt, Neckarbischofsheim

Los 2 Sinsheim Süd: Angelbachtal, Sinsheim Kernstadt, Steinsfurt

Zu 2) In allen sechs genannten Orten ist jeweils eine Verkaufsstelle über die gesamte Vertragsdauer des Konzessionsvertrages sicherzustellen.

**B22. Zuordnung der Kasseneinnahmen auf Linienbündel, Kap. 5.1
Leistungsbeschreibung**

Gemäß vorletztem Absatz in Kap. 5.1 LB wird der Konzessionsnehmer verpflichtet, zur Abrechnung des Vertriebsbonus im VRN-Tarif die Zuordnung der Kasseneinnahmen auf die Linienbündel gem. § 4 Abs. 1 Satz 1 EAR vorzunehmen. § 4 Abs. 1 Satz 1 EAR (in Anlage 6 der Anlage 8 der Vergabeunterlagen) enthält keine Aussagen zur Zuordnung der Kasseneinnahmen auf die Linienbündel. Wir bitten um Anpassung des Verweises auf die EAR.

Antwort:

Die Leistungsbeschreibung verwendet noch irrtümlich den Verweis auf die bis 31.12.2017 geltende EAR. Wir bitten dies zu entschuldigen. Seit dem 1.1.2018 ist die entsprechende Regelung in § 16 Abs. 2 Satz 1 der Anlage 6 zur Satzung über einen einheitlichen Verbundtarif im Verkehrsverbund Rhein-Neckar zu finden. Wir haben den Bezug korrigiert.

B23. Wertung Mehrqualität Marketing, Kap. 22.2 Abs. 4 Angebotsbedingungen (AB)

Gemäß Abs. 4 in Kap. 22.2 AB werden im Rahmen der Qualitätswertung für die Qualitätssegmente Fahrzeuge und Vertrieb sowie die Nebenangebote die vorliegenden Angebote bzw. die diesbezüglichen über die Mindestanforderungen hinausgehenden Angebotsbestandteile miteinander verglichen. Gehen wir recht in der Annahme, dass dies auch für die Mehrqualitäten im Marketing gilt?

Antwort:

Ja.

B24: Sondereinnahmen

In der Leistungsbeschreibung wird im Kapitel 10.2.1.2 auf Seite 57 für das Bündel Sinsheim Süd ein monetärer Anteil für das Kombiticket im Rahmen der Verteilung der Sondereinnahmen in Höhe von 42.599,43 Euro für das 1. HJ 2018 ausgewiesen. Ist das der korrekte Betrag oder warum weicht dieser von der entsprechenden „Aufteilung Sondereinnahmen 1. Halbjahr 2018/Anlage 1“ (VRN-Datei: Sonder_2018_1.Halbj-Aufteilung.xlsx) ab?

Antwort:

Durch die verspätete Geltendmachung von Zusatzkosten der DB Regio AG im Rahmen der Abrechnung des Kombiticket mit der TSG 1899 Hoffenheim ergab sich eine Korrektur der Aufteilung der Sondereinnahmen des Stadionverkehrs im 1. Halbjahr 2018 für das Linienbündel Sinsheim Süd und die S-Bahn Rhein-Neckar. Die Korrektur wurde den betroffenen Unternehmen Palatina Bus GmbH und DB Regio AG direkt mitgeteilt. Im Kapitel 10.2.1.2 ist der bereits korrigierte Sondereinnahmenanteil angegeben.

C In Rücksprache mit Palatina GmbH beantwortet die Vergabestelle folgende Frage:

C1. Eingruppierung der Mitarbeiter

Zu Anlage 14: Aus der zur Verfügung gestellten Personalliste geht die Berufserfahrung der Mitarbeiter nicht hervor, angegeben ist hier nur die Betriebszugehörigkeit. Im WBO erfolgt die Eingruppierung allerdings anhand der Berufserfahrung je Mitarbeiter. Wir bitten die Vergabestelle, die fehlende Information zu ergänzen.

Antwort:

In der Anlage erhalten Sie die ergänzte Übersicht, aus welcher die Eingruppierung gemäß WBO-Tarif hervorgeht. Siehe Anlage 2 zu dieser Bieterinformation.